

Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 3/15  
Veröffentlicht am: 07.07.2025  
letzte Änderung:  
Bezeichnung: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige auf dem Gemeindegebiet Eitorf

---

## Inhalt

Präambel.....	2
§1 Verkaufsverbot .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten.....	2
§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer .....	3

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige auf dem Gemeindegebiet Eitorf vom 30.06.2025**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Gemeinde Eitorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom 30. Juni 2025 für das Gebiet der Gemeinde Eitorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige der Gemeinde Eitorf erlassen:

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige auf dem Gemeindegebiet Eitorf vom 30.06.2025**

#### **§1**

#### **Verkaufsverbot**

- (1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen sind im Gebiet der Gemeinde Eitorf verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.